

Bewilligungsbedingungen

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Regionalverband Ruhr (RVR) gewährt auf der Grundlage dieser Bewilligungsbedingungen Zuwendungen zur Förderung des Sports im Ruhrgebiet.

Ein rechtlicher Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel können nur zur Fehlbedarfsfinanzierung bereitgestellt werden.

2. **Gegenstand der Förderung**

Der RVR fördert herausragende und international bedeutsame Sportveranstaltungen im Ruhrgebiet. Dazu gehören:

- Welt- und Europameisterschaften
- in Ausnahmefällen auch Deutsche Meisterschaften in bedeutsamen Sportarten, z. B. in olympischen Sportarten
- vom Stellenwert her vergleichbare Sport-Highlights.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- bundesweite bzw. internationale Ausstrahlung
- hohes mediales Interesse
- nachhaltige Wirkung mit erkennbarer wirtschaftsfördernder Dimension, insbesondere für die Region
- Die Veranstaltungen von Frauen und Männern sollten gleichermaßen Berücksichtigung finden.
- Die Veranstaltung muss im Ruhrgebiet stattfinden.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können allen **Mitglieds Körperschaften** (Städten und Kreisen) des RVR sowie **Institutionen, Vereinen** und anderen **Organisationen mit gemeinnützigem Charakter** innerhalb des RVR-Gebietes gewährt werden. Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4. **Form der Zuwendung**

Zuweisungen / Zuschuss

5. **Zuwendungsbedingungen**

Auf die Förderung durch den Regionalverband Ruhr (RVR) ist bei sämtlichen Werbemaßnahmen entsprechend hinzuweisen, und zwar durch:

- Abdruck des RVR-Logos bei sämtlichen Druckerzeugnissen einschließlich Briefköpfen, Eintrittskarten etc.
- Abdruck einer RVR-Anzeige im Programmheft
- Aufstellen bzw. Anbringen von Reiter- und Bandenwerbung, Werbebannern und Fahnen, ggf. auch Infoständen
- Darstellung des RVR-Engagements im Internet
- Beteiligung an Presseterminen.

6. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 **Zuwendungen werden aufgrund eines formlosen schriftlichen Antrages gewährt.** Dieser muss enthalten:

- ausführliche Beschreibung der Veranstaltung
- Aufstellung eines Kosten- u. Finanzierungsplanes (Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben)
- Angaben über Ort und Zeitraum der Veranstaltung.

6.1.1 **Der vollständige Antrag ist grundsätzlich zum Stichtag 01.09.** des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres zu stellen, mindestens jedoch **4 Monate** vor Veranstaltungsbeginn. Außerhalb dieser Frist ist eine Ausnahmeregelung unter schriftlicher Darlegung der Gründe nur durch den Regionaldirektor oder den Fachausschuss möglich.

6.1.2 Der RVR hat als Bewilligungsstelle zu prüfen, ob in dem Antrag alle Umstände dargelegt sind, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind. Das Ergebnis dieser Prüfung sowie die entscheidungsrelevanten Kriterien werden per Vorlage den Sportbeauftragten des Ruhrgebietes (d.h. den Repräsentanten der Stadt- und Kreissportbünde) zur beratenden Empfehlung und dem Fachausschuss beim RVR zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

6.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bewilligungsbedingungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Zuwendung nur für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck und unter Einhaltung der Bewilligungsbedingungen verwendet wird.

7. **Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

7.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss der Veranstaltung und nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des RVR sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises (VN). In Ausnahmefällen ist eine Abschlagszahlung möglich. Der vorzeitige Mittelbedarf ist durch die Vorlage einer Zwischenabrechnung (Einnahmen / Ausgaben – Gegenüberstellung) schriftlich darzulegen. Die Entscheidung der Abschlagszahlung obliegt dem Regionaldirektor.

7.2 Der Verwendungsnachweis (VN) hat spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen, und zwar durch:

- Vorlage einer Abrechnung der Veranstaltung (zahlenmäßiger Nachweis), d. h. Darstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes.
- **Dieser Nachweis muss mit einem Prüfvermerk des Landes, eines Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer anderen prüfberechtigten Institution versehen sein.**
- Vorlage von Belegexemplaren sämtlicher Druckerzeugnisse, Presseberichten und Auszügen von Internetseiten.

7.3 Der RVR ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers selbst oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.4 Bei unzulässiger Verwendung der Mittel, Überschreitung der Abgabefrist des VN, unvollständigem Verwendungsnachweis, fehlenden Belegexemplaren behält sich der RVR das Recht vor, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und - die Zuwendung neu festzulegen oder - den gesamten Zuwendungsbetrag zu widerrufen (s. Punkt 8).

8. **Widerruf der Bewilligung**

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48 ff. VwVfG) finden Anwendung.

9. **Inkrafttreten**

Diese Bewilligungsbedingungen treten mit Wirkung vom **01.01.2008** in Kraft und heben sämtliche in diesem Bereich bisher bestehenden Bewilligungsbedingungen auf.